

LUDWIG BURGMANN

MITTELALTERLICHE ÜBERSETZUNGEN BYZANTINISCHER RECHTSTEXTE

Mit diesem Thema verlassen wir die Antike, begeben uns allerdings auch in Regionen, für die die Epochenbegriffe „Antike“ und „Mittelalter“ nicht erfunden worden sind. Wir betreten den Christlichen Orient. Bekanntlich wird dieser Begriff verschieden weit gefaßt. So hat etwa Julius Aßfalg sein Vorwort zum „Kleinen Wörterbuch des Christlichen Orients“ (Wiesbaden 1975) mit folgenden Worten begonnen: „Dieses Wörterbuch umfaßt in gedrängter Form das Wissen vom Christlichen Orient im engeren Sinn, d.h. unter Ausschluß der griechischen und slawischen Kirchen, für die andere Hilfsmittel zur Verfügung stehen.“ Man sieht sogleich, daß Aßfalg hier ein sachliches und ein praktisches Kriterium kombiniert hat.

Leider beherrsche ich keine der Sprachen des Christlichen Orients in diesem „engeren Sinn“. Einschlägig wären sie für mein Thema wohl ohne Ausnahme, da das Kirchenrecht ja überall gebraucht wurde, wobei freilich die schon in spätantiker/frühbyzantinischer Zeit einsetzende Aufsplitterung in verschiedene Konfessionen der Übernahme des „reichskirchlichen“ Rechts Grenzen setzte¹. Als Beispiel sei die unterschiedliche Entwicklung bei den Völkern der kaukasischen Region genannt: Während die armenische Kirche nur die vorchalkedonischen Kanones anerkannte und übersetzte², übertrug Euthymios, zweiter Abt des Athosklosters der Iberer und ein äußerst fruchtbarer Übersetzer, Ende des 10. Jhdts. nicht nur das Johannes dem Faster zugeschriebene Kanonarion³ und die Kanones von Basileios

¹ Den bequemsten Überblick vermittelt nach wie vor der von Walter Selb bzw. Hubert Kaufhold (8. Georgien) verfaßte Artikel „Kirchenrecht, orientalisches“ in dem genannten „Kleinen Wörterbuch ...“. Für Armenien und Georgien sei auf die gleichnamigen Abschnitte in (L. Burgmann und) H. Kaufhold, Bibliographie zur Rezeption des byzantinischen Rechts im alten Rußland sowie zur Geschichte des armenischen und georgischen Rechts, Frankfurt am Main 1992, verwiesen.

² Siehe dazu jetzt M.-E. Shirinian / G. Muradyan / A. Topchyan, *The Armenian Version of the Greek Ecclesiastical Canons*, Frankfurt am Main (im Druck).

³ Siehe M. Geerard, *Clavis patrum Graecorum* III, Turnhout 1979, N. 7558.

dem Großen, sondern auch die Kanones des Trullanum ins Georgische⁴. Und ein Jahrhundert später kam es sogar zu einer georgischen Übersetzung des „Nomokanon in 14 Titeln“⁵, der in seinem systematischen Teil auch einschlägige Normen der justinianischen Gesetzgebung zitiert.

Es ist geradezu paradox, daß auf dem Gebiet des weltlichen Rechts die breiteste regionale und sprachgeographische Bezeugung einem Text zugefallen ist, dessen vermutlich griechischsprachiges Original in der byzantinischen Rechtsliteratur keinerlei Spuren hinterlassen hat. Die Rede ist vom „Syrisch-römischen Rechtsbuch“, dessen älteste erhaltene Fassung – eben die syrische – Walter Selb† und Hubert Kaufhold monumental neu ediert haben (Wien 2002). Griechische *interpretationes* zu lateinischen Texten des römischen Rechts enthaltend, wurde die Sammlung vermutlich um die Wende vom 6. zum 7. Jhdt. ins Syrische übersetzt. Aus dem Syrischen erfolgten die Übersetzungen ins Arabische und ins Armenische – letztere erst im 12. Jhdt. in Kilikien. Im Rahmen von Rechtssammlungen kam es schließlich zu Übersetzungen von Auszügen des Syrisch-römischen Rechtsbuchs aus dem Arabischen ins Äthiopische (17. Jhdt.) und aus dem Armenischen ins Georgische (18. Jhdt.)⁶.

Ein vergleichbarer, jedoch in vielerlei Hinsicht unterschiedener Text liegt in den „Sententiae Syriacae“ vor, die zuletzt Walter Selb herausgegeben hat (Wien 1990). Von ihnen ist nur eine armenische Übersetzung bekannt, die erst vor wenigen Jahren durch Hubert Kaufhold erstmals ediert worden ist⁷.

*

⁴ Siehe die bei (Burgmann/) Kaufhold, Bibliographie (wie Anm. 1), 227–228, verzeichnete Literatur.

⁵ Edition des griechischen Textes: J.B. Pitra, *Iuris ecclesiastici graecorum historia et monumenta* II, Rom 1868 (Ndr. 1963), 433–640 (systematischer Teil) bzw. P.P. Joannou, *Discipline générale antique* (IV^e–IX^e s) (Pontificia Commissione per la redazione del Codice di diritto canonico orientale – Fonti, fascicolo IX) I–II, Grottaferrata 1962–1963 (Kanones); in der Sekundärliteratur wird bisweilen die Bezeichnung „Nomokanon“ auf den systematischen Teil beschränkt. Zur georgischen Übersetzung, dem „Großen Nomokanon“, siehe die bei (Burgmann/) Kaufhold, Bibliographie (wie Anm. 1), 228–230, verzeichnete Ausgabe und Sekundärliteratur.

⁶ Siehe zu all dem den Band I (Einleitung) der neuen Ausgabe, insbesondere Kap. II–IV sowie VII E und F.

⁷ H. Kaufhold, *Die armenischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher*, Frankfurt am Main 1997, Zweiter Teil: Die „Kurze Sammlung“ („Sententiae Syriacae“).

Die nicht erhaltenen griechischen „Originale“ des Syrisch-römischen Rechtsbuchs und der *Sententiae Syriacae* als „byzantinische“ Rechtsbücher zu bezeichnen, wird vielleicht nicht jedermanns Perspektive entsprechen. Unstrittig byzantinisch sind dagegen zwei offizielle Gesetzeskompendien, die in arabischer Übersetzung vorliegen: die Ἐκλογή τῶν νόμων (d.i. die „Auswahl der Gesetze“) und der Πρόχειρος νόμος (d.i. das „Gesetzhandbuch“); von ersterer existiert auch eine armenische Übersetzung. Da die beiden Kompendien uns noch mehrfach beschäftigen werden, will ich sie kurz beschreiben und verwende dabei die im 19. Jhdt. geprägten latinisierten Kurzbezeichnungen – *Ecloga* und *Prochiron*.

Die *Ecloga*⁸ wurde im zweiten Viertel des 8. Jhdts. – die genaue Datierung ist unsicher bzw. umstritten – von Leon III. und seinem Sohn und Mitregenten Konstantinos V. promulgiert. Ungeachtet der religiösen Überhöhung, die vor allem im Prooimion ihren Ausdruck findet, kann die Einführung der *Ecloga* als ein Akt des rechtspolitischen Pragmatismus betrachtet werden. Rekapitulieren wir kurz die Situation:

Justinian hatte die Schriften der römischen Juristen in den *Digesten*, seine eigenen Gesetze und die seiner kaiserlichen Vorgänger im *Codex* sammeln lassen, aber auch nach dessen zweiter Ausgabe noch neue Gesetze („*leges novellae*“) produziert. Die *Institutionen* des Gaius hatte er durch Theophilus und Dorotheos ersetzen lassen. Die Sprache dieses gewaltigen *Gesetzescorpus* – auch *Institutionen* und *Digesten* hatten Gesetzeskraft – war fast ausschließlich das Lateinische. In den *Digesten* bildeten die Fragmente aus Modestins *liber excusationum* die einzige nennenswerte Ausnahme, der *Codex* enthielt immerhin eine Reihe von griechischen Konstitutionen, und die Standardsammlung der 168 „nach dem (zweiten) *Codex*“ erlassenen *Novellen* weist kaum noch lateinische auf. Für die Mehrheit der Rechtsanwender – von den Rechtsunterworfenen ganz zu schweigen – muß das Lateinische eine kaum oder gar nicht überwindbare Barriere dargestellt haben. Justinian reagierte darauf, indem er bei seiner Reform des Rechtsunterrichts neben dem Lateinischen nun ausdrücklich auch das Griechische als Unterrichtssprache vorsah. In der kurzen Blütezeit dieses Unterrichts entstanden so mehrere griechische Übersetzungen, Paraphrasen und Kommentare zu den Teilen des justinianischen *Corpus*⁹.

⁸ Edition und deutsche Übersetzung: *Ecloga. Das Gesetzbuch Leons III. und Konstantinos' V.*, herausgegeben von L. Burgmann, Frankfurt am Main 1983.

⁹ Siehe P.E. Pieler, *Byzantinische Rechtsliteratur*, in: H. Hunger, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, München 1978, II 400–438 (griechische Übersetzung in: H. Hunger, *Βυζαντινή Λογοτεχνία*, Athen 1994, III 262–315); N. van der Wal/J.H.A. Lokin, *Historiae iuris graeco-romani delineae*

Justinians fast obsessive Beschäftigung mit dem Recht hat nicht bis zu seinem Tode angehalten und wurde von seinen Nachfolgern auch nicht im selben Maße fortgeführt. Diese hatten allerdings auch schon bald andere Sorgen. Unter den äußeren Feinden des Reiches erwiesen sich vor allem die Araber als eine nahezu tödliche Bedrohung. Was Leon III. (717–741), der von seinen Gegnern und der Nachwelt als Ikonoklast verteufelt wurde, zur Promulgation der *Ecloga* veranlaßt hat, wissen wir nicht. Über seine Ziele läßt er im Prooimion berichten: An erster Stelle steht die Erleichterung der Gesetzeskenntnis, die durch eine deutlichere und knappere Präsentation des Normenmaterials erreicht werden soll. *Cum grano salis* könnte man hier von einer Erhöhung der Rechtssicherheit sprechen. Die nächsten beiden Ziele sind die Förderung der „Gerechtigkeit“ im Zivil- und im Strafprozeß. Das vierte und letzte Ziel hat Peter Pieler mit dem Wort „Generalprävention“ bezeichnet¹⁰.

Materiell weicht die *Ecloga* nicht so stark vom justinianischen Recht ab, wie Karl Eduard Zachariä von Lingenthal das suggeriert hatte¹¹. Insbesondere im Ehe- und Familiengüterrecht ändern sich zwar manche Benennungen, aber fast nichts an den leitenden Prinzipien der „transmission du patrimoine“¹². Im Strafrecht findet eine gewisse Systematisierung statt; auffällig ist dort auch die regelmäßige Androhung sogenannter spiegelnder Strafen – daß im achten Jahrhundert tatsächlich brutaler bestraft wurde als im sechsten, darf dennoch bezweifelt werden.

Als originell erweist sich vor allem der Aufbau der *Ecloga*. Die bei Justinian vorliegenden „Systeme“, ohnehin nicht von zwingender Vorbildlichkeit, waren für die Verfasser der *Ecloga* aus vielerlei Gründen kaum übertragbar. Aus dieser Not haben sie eine Tugend gemacht, indem sie ein undogmatisch-untechnisches, eher an Lebenssachverhalten orientiertes Gliederungsprinzip zugrundelegten.

tio. Les sources du droit byzantin de 300 à 1453, Groningen 1985, 38–50, 124–127; S. N. Troianos, *Οι πηγές του βυζαντινού δικαίου*, Athen 1999, 92–94, 106–110, jeweils mit Literaturangaben.

¹⁰ Byzantinische Rechtsliteratur (wie vorige Anm.), 439¹³⁴ bzw. 316⁴.

¹¹ Siehe nur das Inhaltsverzeichnis zu seiner Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 3. Auflage, Berlin 1892 (Ndr. Aalen 1955), wo dem „System der *Ecloga*“ bzw. dem „Recht der *Ecloga*“ regelmäßig ein eigener Paragraph gewidmet ist.

¹² Vgl. L. Burgmann, Reformation oder Restauration? Zum Ehegüterrecht der *Ecloga*, in: D. Simon (Hrsg.), *Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter*, München 1992, 29–42.

Der Beginn mit dem Eherecht (Titel 1–3) reflektiert die Bedeutung, die diese Materie inzwischen erlangt hatte. Den nächsten größeren Komplex bildet das Erbrecht (Titel 5–6). Dazwischen steht, mit dem Ehegüterrecht wie auch dem Erbrecht assoziativ verknüpfbar, das Schenkungsrecht (Titel 4). An das Erbrecht wiederum schließt sich das Vormundschaftsrecht (Titel 7) zwanglos an. Mit den Bestimmungen über die Freilassung (Titel 8) wird der persönlich-familiär bestimmte Bereich abgeschlossen. Ein zweiter, entlarvend kurzer Teil hat die wirtschaftlichen Beziehungen zum Gegenstand: Kauf, Darlehen, Verwahrung, Erbpacht und Pacht (Titel 9–13). Materialreicher ist dann wieder der Titel 14 über Zeugen. Der Vergleich (Titel 15) wird knapp abgehandelt, die Normen des Pekulienrechts werden dagegen ausführlicher dargelegt und um neue Bestimmungen ergänzt (Titel 16). Die Endstellung des Strafrechts (Titel 17) war bereits im justinianischen Corpus vorgegeben¹³. In der Ecloga folgt darauf noch eine vorbildlose Bestimmung über die Verteilung der Kriegsbeute (Titel 18).

Die Ecloga wurde offenbar schon bald als allzu knapp empfunden und deswegen von den Kopisten bzw. ihren Auftraggebern anhangsweise ergänzt. Im relativ stabil überlieferten Kern dieser „Appendix Eclogae“¹⁴ dominiert das Strafrecht; unter anderem findet sich dort ein kleines, teils aus den Taktika, teils aus dem Corpus Iuris geschöpftes Militärstrafgesetzbuch, der „Nomos Stratiotikos“, dessen Grundstock in der ersten Hälfte des 7. Jhdts. entstand¹⁵.

Rund anderthalb Jahrhunderte nach der Abfassung der Ecloga wurde an der Wende vom 9. zum 10. Jhd. unter den ersten Kaisern der makedonischen Dynastie wieder auf die justinianische Kodifikation zurückgegriffen. In einem Programm der ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων, der „Reinigung der alten Gesetze“, war zum einen die griechischsprachige Rekodifikation des justinianischen Corpus Iuris in einem einzigen Werk geplant, zum anderen die Ersetzung der als Produkt der Ikonoklasten verpönten Ecloga. Aus politischen oder persönlichen Gründen wurden beide Vorhaben zweimal durchgeführt. Von den beiden großen Kodifikationen ist nur die späte-

¹³ Was in Digesten 49–50 bzw. Codex 10–12 darauf noch folgt, hat in der Ecloga keine Entsprechung.

¹⁴ Edition: L. Burgmann und Sp. Troianos, Appendix Eclogae, in: Fontes Minores III, Frankfurt am Main 1979, 24–125.

¹⁵ Dieser älteste Bestand läßt sich in den zahlreichen Ausgaben des Nomos Stratiotikos nicht erkennen, allenfalls aus der Originalpublikation der Edition von W. Ashburner, The Byzantine Mutiny Act, Journal of Hellenic Studies 46 (1926) 85–109, mit Mühe erschließen; eine neue Ausgabe bereite ich vor.

re, unter Leon VI. hergestellte erhalten, und auch sie nur in Teilen¹⁶. Sie lief zunächst unter der Bezeichnung τὰ βασιλικά ξ' βιβλία („die kaiserlichen 60 Bücher“), was später zu τὰ βασιλικά verkürzt wurde¹⁷. Unter den beiden Handbüchern galt bis vor knapp 20 Jahren das Prochiron¹⁸ als das ältere, die Epanagoge¹⁹ als das jüngere. Andreas Schminck hat dann den Nachweis geführt, daß die relative Chronologie der beiden Rechtsbücher gerade umgekehrt ist und daß der Name des früheren nicht „Ἐπαναγωγή“, sondern „Εἰσαγωγή τοῦ νόμου“, also „Einführung des Gesetzes“ bzw. „Einführung in das Gesetz“ lautet²⁰. Schmincks Umdatierung ist nicht ganz ohne Widerspruch geblieben²¹; zweifellos läßt sie jedoch wesentlich weniger Fragen offen als die traditionelle Chronologie.

Die Eisagoge, als deren Autor der ambitionierte Patriarch Photios gilt, zeichnet sich dadurch aus, daß sie mit einem „staatsrechtlichen“ Teil (Titel 1–11) beginnt, in dem die Titel 2 und 3, die vom Kaiser bzw. vom Patriarchen handeln, herausragen. Ansonsten ist der Inhalt mit dem des Prochiron weitgehend deckungsgleich. Da beide Rechtsbücher offenbar aus zahlen-symbolischen Erwägungen heraus in 40 Titel gegliedert sind²², mußte die Verteilung des Stoffes auf die Titel allerdings verschieden ausfallen. Dabei kehrte das Prochiron insofern zur Ecloga zurück, als Eherecht, Ehegüterrecht und Schenkung wieder an den Anfang zu stehen kamen²³ und die in

¹⁶ Edition: *Basilicorum libri LX*, ser. A (Textus), edd. H.J. Scheltema/D. Holwerda/N. van der Wal, Groningen 1953–1988.

¹⁷ Siehe dazu A. Schminck, *Studien zu mittelbyzantinischen Rechtsbüchern*, Frankfurt am Main 1986, Kap. 2.

¹⁸ Edition und lateinische Übersetzung: C.E. Zachariae, *Ὁ Πρόχειρος Νόμος. Imperatorum Basilii, Constantini et Leonis Prochiron*, Heidelberg 1837 (Teilindr. in: J.D. und P. Zepos, *Jus Graecoromanum II*, Athen 1931 [= Aalen 1962], 109–228).

¹⁹ Edition: C.E. Zachariae a Lingenthal, *Collectio librorum juris Graeco-Romani ineditorum*, Leipzig 1852, 61–217 (Ndr. in: Zepos, *Jus II* [wie vorige Anm.], 229–368).

²⁰ Siehe Schminck, *Studien* (wie Anm. 17), Kap. 1 und 3 (mit kritischer Edition und deutscher Übersetzung der Prooimien).

²¹ Siehe T.E. van Bochove, *To Date and Not To Date. On the date and status of Byzantine Law Books*, Groningen 1996, ch. 1–2 u. ö.; dazu wiederum die Rezension von A. Schminck, *Jahrb. d. Österr. Byzantinistik* 48 (1998) 350–354.

²² Siehe A. Schminck, „Frömmigkeit ziere das Werk“. Zur Datierung der 60 Bücher Leons VI, in: *Subseciva Groningana III*, Groningen 1989, 79–114.

²³ In der Eisagoge standen sie in den Titeln 14ff. Titel 12 der Eisagoge (über Zeugen) entspricht Titel 27 des Prochiron; Titel 13 der Eisagoge handelt von Urkunden (περὶ συμβολαίων) und hat im Prochiron keine Entsprechung.

der Eisagoge dem Strafrecht zugeschlagene Bestimmung über die Verteilung der Kriegsbeute (περὶ διαμερισμοῦ σκύλων) wieder zu einem eigenen Titel wurde. Das Prochiron ist das am häufigsten überlieferte systematisch geordnete Rechtsbuch der mittelbyzantinischen Zeit²⁴, konnte die Eisagoge jedoch keineswegs ganz verdrängen. Gerade die von Leon VI. inkriminierten staatsrechtlichen Titel sind mehrfach auch selbständig überliefert²⁵. Daneben sind zahlreiche Hybriden erhalten²⁶. Eine besonders radikale Überarbeitung des Prochiron, die sogenannte „Epitome“, ist selten, aber in mehreren Bearbeitungsstufen überliefert²⁷. Erwähnt sei ferner, daß noch im 10. Jhdt. eine einbändige Auswahl aus den Basiliken, die Synopsis Basilicorum (maior), hergestellt wurde, die nach den Schlüsselwörtern der vom Kompilator gebildeten Sachrubriken alphabetisch geordnet ist²⁸. 1073/74 schließlich fertigte der Historiker und Jurist Michael Attaleiates auf der Basis der Basiliken ein knappes Rechtskompendium in (ursprünglich wahrscheinlich) 35 oder 37 Titeln, wobei er von der Legalfolge der Basiliken vor allem am Anfang abwich, indem er auf das Institutionensystem der *personae*, *res* und *obligationes/actiones* zurückgriff, in das er die *summa trinitas* (als Titel 3!) allerdings etwas unvermittelt einschob²⁹.

Der rasche Gang durch die Geschichte der mittelbyzantinischen Literatur des weltlichen Rechts erschien notwendig, um wenigstens in Umrissen anzudeuten, welche Texte den fremdsprachigen Rezipienten zur Verfügung standen. Es erscheint mir nicht als verwunderlich, daß sie nicht auf die

²⁴ Siehe L. Burgmann/M.Th. Fögen/A. Schminck/D. Simon, Repertorium der Handschriften des byzantinischen Rechts (im folgenden: RHBR) I, 455 s.v. Prochiron.

²⁵ Siehe RHBR I, 412–413 s. vv. Eisagoge (die Einzelstellen), Eisagoges tituli 1–7 und Eisagoges tituli 13 (= 1–11, 13, 19).

²⁶ Siehe RHBR I, 413 s. vv. Eisagoge aucta, Eisagoge cum Prochiro composita, Prochiron auctum und Prochironderivate sowie L. Burgmann, Zur Entstehung des Prochiron auctum. I. Das Prochiron Stephani, in: Fontes Minores X, Frankfurt am Main 1998, 387–444.

²⁷ Siehe dazu Schminck, Studien (wie Anm. 17), Kap. 4 mit Edition und Übersetzung des Prooimions und Nachweis der beiden heterogenen Teileditionen Zachariäs.

²⁸ Edition: Synopsis Basilicorum, ed. C. E. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum V, Leipzig 1869 (Ndr. in: Zepos, Jus [wie Anm. 18] V).

²⁹ Edition: L. Sgutas, Θέμις 8 (1858) 47–155 (Ndr. in: Zepos, Jus [wie Anm. 18] VII, 409–497, und in: K.E. Zachariae von Lingenthal, Kleine Schriften zur römischen und byzantinischen Rechtsgeschichte. Leipzig 1973, I, 356–464). J. Leunclavius, Iuris Graeco-Romani tam canonici quam civilis Tomi duo, Frankfurt am Main 1596 (Ndr. Farnborough 1971) II, 1–79, hatte eine erweiterte Fassung publiziert.

philosophisch ambitionierte Eisagoge, nicht auf die dickleibige alphabetisch geordnete Synopsis Basilicorum (maior) und auch nicht auf das didaktisch-antiquarisch ausgerichtete Rechtsbuch des Attaleiates zugriffen, sondern die äußerst knappe Ecloga und das zwar etwa dreimal so umfangreiche, aber immer noch „handliche“ Prochiron bevorzugten.

Eine armenische Übersetzung der Ecloga wurde in den neunziger Jahren des 12. Jhdts. von Nerses von Lambron, Erzbischof von Tarsos, angefertigt³⁰. Nerses benutzte eine Handschrift, die die sogenannte Ecloga privata enthielt. Diese Fassung zeichnet sich dadurch aus, daß das Scheidungsrecht einen eigenen Titel bildet und das Pekulienrecht zwischen den beiden Erbrechtstiteln plaziert ist. Außerdem wies die Ecloga privata in der Nerses vorliegenden Handschrift eine besonders umfangreiche Appendix (Typ α) auf, in der neben dem Nomos Stratiotikos auch der Nomos Mosaikos³¹ und die Novelle der Kaiserin Eirene über den Eid³² sowie – ganz untypisch – Auszüge aus der Collectio LXXXVII capitulorum³³, einer Sammlung kirchenrechtlicher Bestimmungen aus den justinianischen Novellen, enthalten waren. Nerses' Übersetzung bleibt grundsätzlich nah an der Vorlage, weist jedoch sowohl beabsichtigte als auch versehentliche Abweichungen auf. In den Handschriften stehen diese aus dem Griechischen übersetzten Texte

³⁰ Meine Kenntnis der armenischen Ecloga verdanke ich einer deutschen Übersetzung (ohne Nomos Stratiotikos), die mir Hubert Kaufhold (München) vor vielen Jahren freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat, einem Aufsatz von B. Martin-Hisard, La version arménienne de l'Ecloga de Léon III, REArm 21 (1988–1989) 145–158, sowie H. Kaufhold, Die armenischen Übersetzungen (wie Anm. 7) 10–19. Für eine russische Übersetzung des armenischen Nomos Stratiotikos habe ich Azat Bozoyan (Eriwan) zu danken.

³¹ Edition: L. Burgmann und Sp. Troianos, Nomos Mosaikos, in: Fontes Minores III, Frankfurt am Main 1979, 138–167. Kaufhold, Die armenischen Übersetzungen (wie Anm. 7) 11–14, hat gezeigt, daß nicht die häufiger überlieferte und der Edition zugrundegelegte Version A, sondern Version B die ursprüngliche ist.

³² Edition und deutsche Übersetzung: L. Burgmann, Die Novellen der Kaiserin Eirene, in: Fontes Minores IV, Frankfurt am Main 1981, 1–36 (16–25).

³³ Editionen: G.E. Heimbach, Ἀνέκδοτα II, Leipzig 1840 (Ndr. Aalen 1969), 202–234; I. B. Pitra, Iuris Ecclesiastici Graecorum Historia et Monumenta, II, Rom 1868 (Ndr. 1963), 385–405. Den wenig aussagekräftigen Titel hat Heimbach wohl deshalb gewählt, weil die überlieferte diskursive Überschrift nicht praktikabel ist. Zur Frage der Zuschreibung an den Patriarchen Ioannes III. Scholastikos siehe The Oxford Dictionary of Byzantium, New York/Oxford 1991, s.v. Collectio 87 capitulorum (A. Schminck) mit Literatur.

häufig im Konvoy mit dem Syrisch-römischen Rechtsbuch und der „Kurzen Sammlung“ („Sententiae Syriacae“)³⁴.

Zu den arabischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher gibt es keine vergleichbar zuverlässige und aktuelle Gesamtdarstellung. Wenigstens für die arabische Ecloga verfügen wir aber über eine kritische Edition³⁵. Die ausschließlich im koptischen Schrifttum bezeugte Übersetzung entstand spätestens in den ersten Jahrzehnten des 13. Jhdts. Sie ist prinzipiell wörtlich. Neben Übersetzungsfehlern begegnen gelegentlich aber auch absichtliche Änderungen. Bei den zahlreichen Auslassungen einzelner Kapitel oder ganzer Titel läßt sich nicht leicht entscheiden, ob sie intentional – und dann wohl durch den arabischen Übersetzer – erfolgt sind oder auf Versehen griechischer oder arabischer Kopisten beruhen. Zumindest die Auslassung der Titel 12 (Erbpacht), 15 (Vergleich), 16 (Pekulien) und 18 (Teilung der Kriegsbeute) wird man dem Übersetzer zuschreiben wollen. Intentional sind wohl auch die Auslassungen innerhalb der Titel 1 und 2 (Verlobung und Ehe) erfolgt – von den Zusätzen ganz zu schweigen³⁶. Die noch vorhandenen Rudimente der Titelaufzählung deuten darauf hin, daß dem arabischen Übersetzer die ursprüngliche Fassung der Ecloga vorlag. Auch dieses Exemplar wies eine Appendix (Typ α) auf, die neben dem Nomos Stratiotikos auch den in diesem Kontext wesentlich selteneren Nomos Nau-
tikos³⁷ enthielt.

Eine arabische Übersetzung des Prochiron wird etwa zur selben Zeit wie die der Ecloga greifbar. Sie liegt in einer melkitischen und einer revidierten koptischen Fassung vor. Hierzu muß auf die Edition vertraut werden, die von Johannes Pahlitzsch (Berlin) vorbereitet wird.

*

Ohne noch auf die arabischen Übersetzungen der Kanones einzugehen, verlassen wir nun den Christlichen Orient „im engeren Sinne“ und begeben uns zu den Slaven. Bei der dortigen Ausbreitung des byzantinischen Rechts lassen sich mehrere Phasen unterscheiden, die jeweils bestimmten Regionen zugewiesen werden können. Allerdings ist das methodisch nicht ohne Tücken. Eine slavische Literatursprache entstand erst anlässlich und infolge der Christianisierung. Die Brüder Kyrillos und Methodios, die sogenannten

³⁴ Siehe Kaufhold, Die armenischen Übersetzungen (wie Anm. 7) 45–54.

³⁵ Die arabische Ecloga. Das vierte Buch der Kanones der Könige aus der Sammlung des Makarios, hrsg. von S. Leder, Frankfurt am Main 1985.

³⁶ Siehe zu diesen Abweichungen im Textbestand Leder, a.a.O. 14–17.

³⁷ Edition mit englischer Übersetzung und Kommentar: W. Ashburner, Νόμος Ποδίων Ναυτικός. The Rhodian Sea-Law, Oxford 1909 (Ndr. Aalen 1976).

Slavenapostel, stammten aus der Gegend von Thessaloniki und waren sicherlich von klein auf zweisprachig, wobei ihr Slavisch vermutlich ein mazedonisch-bulgarisches Idiom war. Die von den Brüdern im Laufe ihrer Übersetzungstätigkeit entwickelte Schriftsprache, das heute meist sogenannte Altkirchenslavische, erwarb bald einen Status, der dem der in Byzanz gepflegten Hoch- oder Literatursprache ähnelte. Eine gewisse regionale Ausdifferenzierung fand allerdings statt – man pflegt dann von Kirchen-slavisch bulgarischer, russischer oder sonstiger Redaktion zu sprechen. Wenn Texte von einer in die andere Region wanderten, wurden vor allem die sich auch in der Schrift ausdrückenden phonetischen Abweichungen angepaßt, gelegentlich aber wohl auch lexikalische oder gar syntaktische Adaptionen vorgenommen. Das erschwert die Diagnose. Überdies sind auch Gelehrte nicht von nationalen Vorurteilen frei.

Als nahezu unumstritten kann heute immerhin der mährische Ursprung von zwei Übersetzungen – oder besser: Adaptionen – byzantinischer Rechtstexte gelten. Bei der einen handelt es sich um den „Nomokanon des Methodios“³⁸, eine vorwiegend durch die Auslassung inhaltlicher Dubletten um etwa ein Drittel gekürzte Übersetzung der „Synagoge in 50 Titeln“, einer systematisch geordneten Kanonessammlung, die der konstantinopolitanische Patriarch Ioannes III. Scholastikos (565–577) zusammengestellt hatte. Die Zuschreibung dieser Übersetzung an Methodios beruht zum einen auf dem stilistischen bzw. übersetzungstechnischen Vergleich mit anderen Werken des Slavenapostels, zum anderen auf der Mitteilung in seiner Vita (Kap. 15), daß er den oder einen Nomokanon – das Slavische kennt keinen Artikel – übersetzt habe³⁹. Das Wort Nomokanon erscheint dabei als transkribiertes Fremdwort mit nachfolgender slavischer Lehnübersetzung (*zakonnopravilo*). Wenn die Identifikation dieses Nomokanons mit der Synagoge des Ioannes Scholastikos zutrifft, so bedeutet das, daß das in mittelbyzantinischer Zeit nur spärlich bezeugte Wort νομοκάνων bereits zur Zeit seines ersten belegten Auftretens, also im letzten Viertel des 9. Jhdts., eine ausschließlich aus Kanones bestehende Textsammlung bezeichnen konnte, dies also nicht erst in spät- oder gar in metabyzantinischer Zeit üblich wurde⁴⁰.

³⁸ Zu den Ausgaben und der Sekundärliteratur siehe Burgmann/(Kaufhold), Bibliographie (wie Anm. 1), 46–48, wo in der Überschrift und im Kolumnentitel versehentlich „Syntagma“ statt „Synagoge“ steht.

³⁹ *Magnae Moraviae fontes historici II: Textus biographici, hagiographici, liturgici*, cur. D. Bartoňková, L. Havlík, J. Ludvíkovský, Z. Masařík, R. Večerka, Brno 1967, 159–160.

⁴⁰ Die nach wie vor umfangreichste Zusammenstellung von Belegen dieses Kopulativkompositums – und seines Synonyms νομοκάνωνος – findet sich bei

Bei der anderen Adaption mährischer Provenienz handelt es sich um den in den Handschriften so genannten „Zakon sudnyj ljudem“⁴¹. Der Titel hat kein byzantinisches Vorbild. „Zakon“ bedeutet „Gesetz“, „sudnyj“ ist ein Adjektiv vom Stamm „sud-“, der die Bedeutung „richten“ bzw. „Gericht“ hat; „ljudi“ sind die „Leute“, das „Volk“ oder vielleicht auch die „Laien“. Der Text besteht (nach der Standardzählung) aus 32 Kapiteln vorwiegend strafrechtlichen Charakters, die mit Ausnahme der beiden ersten auf die byzantinische Ecloga zurückgehen. Bei den Sanktionen sind allerdings die Körperstrafen weitgehend durch Kirchenbußen ersetzt; auch wenn diese in Byzanz durchaus nicht unüblich waren, handelt es sich im vorliegenden Fall doch offenbar um eine Konzession an westliche Usancen. Als Autor des „Zakon sudnyj ljudem“ wird heute weithin ebenfalls Methodios angesehen.

Die älteste Handschrift, die den „Nomokanon des Methodios“ und den „Zakon sudnyj ljudem“ enthält, der „Ustjurer Nomokanon“, eine russische Sammelhandschrift des 13./14. Jhdts., bietet sonst noch eine ganze Reihe von im engeren oder weiteren Sinne kanonistischen Texten⁴². Einige von ihnen sind dem im nächsten Abschnitt zu behandelnden „Altslavischen Nomokanon“ entnommen⁴³. Bei einem Text handelt es sich offenbar um eine Übersetzung aus dem Lateinischen, die wohl ebenfalls mährischen Ursprungs ist⁴⁴.

*

V.N. Benešević, *Kanoničeskij sbornik XIV titulov so vtoroj četverti VII veka do 883 g.*, St. Petersburg 1905 (Ndr. Leipzig 1974), 104–115.

⁴¹ Zu den zahlreichen Ausgaben und der umfangreichen Sekundärliteratur s. Burgmann/(Kaufhold), *Bibliographie* (wie Anm. 1), 49–60. Als Standardeditionen können die dort unter Nr. 226 sowie die vor Nr. 229 genannten gelten. Nichtslavisten kann die unter Nr. 229 genannte Arbeit empfohlen werden. Nachzutragen ist inzwischen K.A. Maksimovič, *Drevnejšij pamjatnik slavjanskogo prava «Zakon sudnyj ljudem»: kompozicija, perevodčeskaja tehnika, problema avtorstva*, *Vizantijskij Vremennik* 61 (2002) 24–37, sowie ders., *Zakon sudnyj ljud'm*, Moskau 2004.

⁴² Siehe K. Maksimovič, *Aufbau und Quellen des altrussischen Ustjurer Nomokanons*, in: *Fontes Minores X*, Frankfurt am Main 1998, 477–508, mit Edition der noch unpublizierten slavischen Texte (vgl. jetzt auch *Zakon ...* [wie Anm. 41] 130–166). Zu Pos. 10 (S. 495–498) vgl. jetzt M. Cibranska, *Pravilata na apostolite Petăr i Pavel v Ustjužkata kormčaja ot XIII–XIV v. (Kām problemite na Metodievija Nomokanon)*, in: *Palaeobulgarica/Starobălgaristika* 27.1 (2003) 37–52 (mit engl. Resümee).

⁴³ Es handelt sich um die in der Beschreibung von Maksimovič unter den Nrn. 9, 15, 17, 19–27, 30 und 36 angeführten Texte.

⁴⁴ „Poenitentiale Merseburgense“ (Nr. 33 in der Beschreibung von Maksimovič).

Nachdem sich die mährische Mission aus byzantinischer Sicht als Fehlschlag erwiesen hatte, zogen sich die Schüler der Slavenapostel nach Bulgarien zurück. Auch dort gab es in den 60er Jahren des 9. Jhdts. konkurrierende Missionsbemühungen seitens Roms und Konstantinopels. Wir kennen eine umfangreiche Sammlung von Antworten des römischen Papstes Nicolaus I. auf Anfragen des Zaren Boris⁴⁵. Wohl nicht zuletzt aufgrund der politischen Geographie machte dann aber doch der konstantinopolitanische Patriarch Photios das Rennen. In einer Nacht- und Nebelaktion wurde der Zar getauft und erhielt den Namen Michael.

Wahrscheinlich in Bulgarien kam es zur Übersetzung einer umfangreichen byzantinischen Kirchenrechtssammlung. In der vorwiegend russischsprachigen Sekundärliteratur wird sie in der Regel als „Drevneslavjanskaja [altslavische] Kormčaja“ bezeichnet⁴⁶; hier soll sie „Altslavischer Nomokanon“ genannt werden. Haupttext dieses Nomokanons ist das sogenannte Syntagma in 14 Titeln ohne Kommentare⁴⁷. Bei diesem Syntagma handelt es sich um eine Sammlung der Kanones, die durch ein vorangestelltes, in 14 Titel gegliedertes Register systematisch erschlossen wird; diesem wiederum geht ein Prolog voran.

In seiner monographischen Untersuchung der vorphotianischen Textgeschichte des Syntagma in 14 Titeln hat Vladimir Nikolaevič Beneševič den Altslavischen Nomokanon dem „(systematischen oder tarasianischen) Syntagma der III. Redaktion“ zugeordnet, das er in die Zeit zwischen dem II. Nicaenum (787) und der Prima-secunda (861), vorzugsweise in die Amtszeit des Patriarchen Tarasios (784–860) datieren wollte⁴⁸. Die griechische Bezeugung dieser Redaktion ist allerdings äußerst schwach; beide griechischen Textzeugen – der Vallicellianus F 47⁴⁹ und der Vindobonensis hist.

⁴⁵ Zu Ausgaben und Sekundärliteratur siehe G. Podskalsky, *Theologische Literatur des Mittelalters in Bulgarien und Serbien: 865–1459*, München 2000, 54²³¹.

⁴⁶ Zur Deutung und Geschichte der erstmals im 13. Jhd. in nordrussischen Handschriften belegten, spätestens durch die Moskauer Drucke von 1649/50 bzw. 1653 offiziell sanktionierten Bezeichnung „Kormčaja kniga“ („Steuermannsbuch“) siehe etwa I. Žužek, *Kormčaja Kniga. Studies on the Chief Code of Russian Canon Law* (*Orientalia Christiana Analecta* 168), Rom 1964, 7–13, sowie zuletzt M.I. Černyševa, *Kormčaja. K istorii russkogo nazvanija vizantijskogo pravovogo sbornika*, in: *Fontes Minores X*, Frankfurt am Main 1998, 517–532 (mit deutscher Zusammenfassung [532]).

⁴⁷ Bezüglich der Terminologie gilt das in Anm. 5 Gesagte analog.

⁴⁸ Beneševič, *Kanoničeskij sbornik* (wie Anm. 40), 260–288.

⁴⁹ RHBR I (wie Anm. 24), Nr. 247.

gr. 56⁵⁰ – sowie die älteste erhaltene slavische Handschrift sind zudem verstümmelt. Gleichwohl finden sich auch einige Texte des Anhangs des Altslavischen Nomokanon in mindestens einer der beiden griechischen Handschriften. Es sind dies zunächst zwei kürzere, dem antiochenischen Patriarchen Anastasios zugeschriebene Texte⁵¹ (Vallic. + Vindob.), dann die umfangreichen Häretikerkataloge des Epiphanius von Kypros (in der erweiternden Bearbeitung durch Ioannes von Damaskos)⁵² und des Timotheos von Konstantinopel (Vindob.) und schließlich die *Collectio LXXXVII capitulorum*⁵³, die hier am Ende um fünf weitere Novellen (137, 3, 77, 132 und 133) ergänzt ist (Vallic.)⁵⁴. Die genannten Texte hat Benešević im ersten Band einer slavisch-griechischen Paralleledition publiziert⁵⁵.

Wie weit der Altslavische Nomokanon ursprünglich reichte, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Die griechischen Textzeugen helfen hier überhaupt nicht: Der Vindobonensis enthält schon die kirchenrechtliche Novellensammlung nicht mehr; die im Vallicellianus darauf noch folgende *Ecloga* repräsentiert nicht die Vorlage von deren andererseits überlieferter slavischer Übersetzung⁵⁶.

Ein in die Irre führendes Indiz liegt in einem „Inhaltsverzeichnis“ vor, das sich an ungewöhnlicher Stelle des Altslavischen Nomokanon findet:

⁵⁰ H. Hunger, Katalog der griechischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek. Teil 1: Codices historici. Codices philosophici et philologici, Wien 1961, 60–61.

⁵¹ Zum ersten siehe Geerard, *Clavis* III (wie Anm. 3), N. 7750 nota.

⁵² Siehe dazu zuletzt ausführlich Heinz Miklas, Zur kirchenslavischen Überlieferung der Häresiengeschichte des Johannes von Damaskos, in: Festschrift für Linda Sadnik zum 70. Geburtstag, Freiburg i.Br. 1981, 323–387, insbes. 331–337.

⁵³ Siehe dazu oben Anm. 33.

⁵⁴ Die von Benešević in Anlehnung an G.E. Heimbachs – ihrerseits unglückliche, aber fest eingebürgerte – Nomenklatur geprägte Bezeichnung „*Collectio XCIII capitulorum*“ sollte schon deshalb vermieden werden, weil dieser Anhang in der griechischen Überlieferung nur in der von Benešević benutzten Handschrift auftaucht, die Zählung überdies im griechischen *codex unicus* inkonsequent ist und in den slavischen Handschriften variiert. Vor allem aber hat der Kopist, der die fünf Novellen hinzugefügt hat, auch bei den längeren keine Anstalten gemacht, sie in Kapitel zu gliedern. Die *Collectio LXXXVII capp.* enthält dagegen nur (Auszüge aus) 13 Novellen; zwei Drittel der Kapitel (28–84) entstammen der Novelle 123.

⁵⁵ *Drevne-slavjanskaja Kormčaja XIV titulov bez tolkovanij*. Trud V.N. Beneševića, I, St. Petersburg 1906 (Ndr. Leipzig 1974).

⁵⁶ Siehe dazu unten Anm. 90.

Ein auch in anderen (griechischen) Handschriften des Syntagma anzutreffender Index, „aus welchen Synoden und Personen⁵⁷ (d.h. [Kirchenvätern] und wievielen Kanones das vorliegende Syntagma zusammengestellt wurde,“ der im Syntagma der III. Redaktion – auf griechisch hier allerdings nur durch den Vallicellianus vertreten – zwischen dem systematischen Register der 14 Titel und der Kanonessammlung steht⁵⁸, weist in der slavischen Übersetzung eine Numerierung auf⁵⁹. Sie beginnt beim I. Nicaenum (berücksichtigt die Apostelkanones also nicht) und zählt die Synoden mit ausgeschriebenem Ordnungszahlen (1–12) durch. Bei den Kirchenvätern setzt sich die Zählung mit einfachen Zahlbuchstaben fort (13–23); es folgt der an dieser Stelle regelmäßig auftretende Hinweis, daß die Anordnung der Synoden nicht der chronologischen Reihenfolge entspreche; sie entspricht übrigens auch nicht der Reihenfolge im „Syntagma der III. Redaktion“, das zudem den unter Nr. 23 genannten Brief des Tarasios (noch) gar nicht enthält.

Nur im Altslavischen Nomokanon wird der Index fortgesetzt: Unter Nr. 24 stehen zwei Überschriften, hinter deren erster Benešević wohl zu Recht den Nomos Georgikos vermutet hat, während die zweite mit Sicherheit den Nomos Nautikos bezeichnen soll. Mit dem „Gesetz der frommen Kaiser Basileios, Leon und Konstantinos“ (Nr. 25) dürfte das Prochiron gemeint sein. Die Nummern 26–28 beziehen sich auf den Häretikerkatalog des Epiphanius von Kypros, die Nummern 29 und 31⁶⁰ auf den des Timotheos von Alexandria. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Index gedankenlos aus einer Vorlage kopiert wurde und daß es sich dabei letztendlich um eine griechische handelte. Daß es jemals eine slavische Übersetzung des Nomos Nautikos gegeben hätte oder daß das Prochiron und der Nomos Georgikos jemals Bestandteil des Altslavischen Nomokanons gewesen wären, läßt sich aus diesem Index nicht schließen.

⁵⁷ Der slavische Übersetzer hat in seiner Vorlage allerdings (συνόδων και προσόδων statt προσώπων gelesen.

⁵⁸ Im Codex Vallicellianus (und in mehreren griechischen Handschriften anderer Redaktionen) schließt sich daran noch ein apokrypher Kanon περί ψευδοκατηγόρων an.

⁵⁹ Das ist auch in vielen griechischen Handschriften anderer Redaktionen des Syntagma in 14 Titeln der Fall; im Codex Vallicellianus stammt die Zählung allerdings von späterer Hand.

⁶⁰ Benešević, Kanoničeskij sbornik (wie Anm. 40) 264¹, hat sicherlich richtig vermutet, daß die zu Nummer 29 gehörende Rubrik und die folgende Zahl (30) ausgefallen sind.

Die älteste Handschrift des Altslavischen Nomokanon bricht wegen Blattverlustes in Novelle 137, der ersten der fünf auf die Collectio LXXXVII capitulorum folgenden Novellen, ab. Die jüngeren Handschriften enthalten im Anschluß an diese Novellen noch weitere, zum Teil genuin slavische Texte. Benešević hatte ihre Publikation in einem zweiten Band vorgesehen, zu dessen Abschluß er jedoch nicht mehr kam. Erst 1987 konnte der unter der Leitung von Jaroslav N. Ščapov (Moskau) vervollständigte Band in Sofia erscheinen⁶¹. Die dort unter I–V gedruckten Texte bzw. Textgruppen dürften noch zum ursprünglichen Bestand des Altslavischen Nomokanon gehören⁶².

Gleich Text I fällt allerdings weit aus dem Rahmen des Üblichen: Es handelt sich um einen kleinen Traktat über den römischen Kalender, dessen griechisches Original nicht erhalten ist⁶³. – Unter II findet sich das Glaubensbekenntnis des Michael Synkellos, dessen griechische Fassung Benešević rekonstruieren mußte. – Bei Text III handelt es sich um eine Antwort des Patriarchen Athanasios von Alexandreia auf eine Frage des Antiochos (Nr. 1)⁶⁴. – Textgruppe IV handelt von Ehehindernissen und enthält (A) den Titel 7 des Prochiron sowie (B) Ecloga 2.2.

Auch unter V hat Benešević mehrere Texte zusammengefaßt: Auf Kanon 9 der Prima-secunda (A) folgen die vollständigen Titel 24 (Bischofs- und Mönchtestament) und 28 (Bischofs- und Priesterweihe) des Prochiron (B, C, E), letzterer unterbrochen durch eine kleine Textsammlung über die Vorrechte des Patriarchats von Konstantinopel (D). – Der unter F abgedruckte Text stellt eine apokryphe Norm des Zivilrechts dar: Derjenige, der Beweismittel seiner Prozeßgegner, die zu seiner Verurteilung beitragen würden, mit Gewalt an sich bringt (etwa: Ὁ βίᾱ ἀφαιρῶν [oder: -ρῶμενος] τὰ τῶν ἀντιδίκων δικαιώματα εἰς καταδίκην αὐτοῦ τείνοντα), soll, wenn er dies vorsätzlich tat, unverzüglich(?) geprügelt (oder: ausgepeitscht) werden; andernfalls soll er, wenn er der Kläger (ἐνάγων) ist, den Prozeß (δίκη) ver-

⁶¹ Drevneslavjanskaja Kormčaja (wie Anm. 55) II. Podgotovlen k izdaniju i snabžen dopolnenijami Ju. K. Begunovym, I. S. Čičurovym i Ja. N. Ščapovym. Pod obščim rukovodstvom Ja. N. Ščapova, Sofija 1987. Bereits 20 Jahre vorher hatte Ščapov allerdings aus einer neu entdeckten Handschrift des Altslavischen Nomokanon den dort enthaltenen Anhang ediert: Ja. N. Ščapov, Novyj spisok Kormčej Efremovskoj redakcii, in: Istočniki i istoriografija slavjanskogo srednevekov'ja, Moskau 1967, 258–276 (261–276).

⁶² Siehe dazu Ja. N. Ščapov, O sostave drevneslavjanskoi kormčej Efremovskoj redakcii, in: Istočniki (wie Anm. 61), 207–215.

⁶³ Siehe dazu J.A.M. Sonderkamp, Der Kalendertraktat des „knižnik antiochijskij“, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990) 97–106.

⁶⁴ Vgl. M. Geerard, Clavis patrum Graecorum II, Turnhout 1974, N. 2257.

lieren, wenn der Beklagte (ἐναγόμενος) – den Schaden (ζημία) davontragen⁶⁵. Auch wenn es mir nicht gelungen ist, eine lateinische oder griechische Quelle zu finden, zweifle ich nicht daran, daß der Text aus dem Griechischen übersetzt ist. – Bei dem letzten Text (G) handelt es sich um das abrupt einsetzende Ende des Briefs der Synode von Ephesos an die Bischöfe in Pamphylien (c. 8), der im Hauptteil des Altslavischen Nomokanon mit identischem Wortlaut schon einmal enthalten war.

Jüngste, von Kirill Maksimovič (Moskau) auf der Grundlage eines noch unpublizierten zweisprachigen Wörterverzeichnis durchgeführte Untersuchungen bestätigen ältere Annahmen einer frühen bulgarischen Entstehung der Übersetzung des Altslavischen Nomokanon.

*

Die nächste Etappe führt uns nach Serbien. Dort entstand zu Beginn des 13. Jhdts. eine Übersetzung einer weiteren byzantinischen Rechtssammlung, die in der serbischen Wissenschaft meist als Svetosavska Krmčija – also Krmčija des Heiligen Sava – bezeichnet wird. Sava hatte als jüngster Sohn des serbischen Zaren Stefan des Erstgekrönten die geistliche Karriere eingeschlagen. Aus seinen Viten wissen wir, daß er längere Zeit in byzantinischen Klöstern verbrachte und dort auch Bücher übersetzte oder abschrieb – der slavische Ausdruck („prepisa“) ist hier nicht ganz eindeutig – und mit nach Serbien nahm⁶⁶. Es mag also sein, ist aber keineswegs sicher, daß er auch der Übersetzer der hier interessierenden Rechtssammlung war. Für ihre Bezeichnung als „Krmčija“ fehlt jede Berechtigung. Das Wort stellt eine neuzeitliche Serbisierung des russischen Wortes Kormčaja dar; diese Anleihe ist umso weniger nötig, als die Sammlung schon in der ältesten erhaltenen Handschrift – ganz so wie der Nomokanon des Methodios – mit dem Fremdwort *nomokanon* und seiner Lehnübersetzung *zakonopravilo* bezeichnet wird. Ich ziehe es daher vor, vom „Serbischen Nomokanon“ zu sprechen⁶⁷.

Dieser Serbische Nomokanon, von dem relativ viele Handschriften sowohl serbischer als auch russischer Provenienz erhalten sind, ist bis heute

⁶⁵ Vom Versuch einer vollständigen Rückübersetzung habe ich abgesehen, da der slavische Text im Mittelteil suspekt und das Angebot an möglichen griechischen Äquivalenten dort sehr groß ist.

⁶⁶ Siehe Život svetoga Save, ed. Đ. Daničić, Belgrad 1865, 277 (Domentijan), sowie Život svetoga Save, ed. Đ. Daničić, Belgrad 1860, 136 (Teodosije).

⁶⁷ Teilweise also in Einklang mit M.M. Petrović, O Zakonopravilu ili Nomokanonu Svetoga Save = On the Zakonopravilo or Nomokanon by Saint Sava, Beograd 1990, 7–39.

nicht vollständig ediert⁶⁸, obwohl Sergije V. Troicki bereits vor 50 Jahren in den Abhandlungen der Serbischen Akademie der Wissenschaften einen umfangreichen Editionsplan vorgelegt hat, in dem er die Handschriften aufgezählt und beschrieben, die Einzeltexte aufgelistet und die griechischen Vorlagetexte genannt hat⁶⁹. Seit einigen Jahren liegt außerdem eine Facsimile-Ausgabe der ältesten erhaltenen serbischen Handschrift vor⁷⁰.

Am Anfang der Sammlung stehen eine kurze Synodengeschichte sowie Auslegungen des Κύριε ἐλέησον, des Glaubensbekenntnisses und des Vaterunser. Der (vorwiegend kanonistische) Hauptteil⁷¹ beginnt dann mit den beiden Prologen zum Syntagma XIV titulorum und dessen systematischem Teil⁷², auf den allerdings die sogenannte Synopsis canonum mit dem Kommentar des Alexios Aristenos⁷³, des ersten und schlichtesten der drei Kano-

⁶⁸ Die Drucke der Mitte des 17. Jhdts. weitgehend auf der Basis der russischen Redaktion des Serbischen Nomokanon zusammengestellten Kormčaja Kniga können nicht als Editionen angesehen werden. Zu Editionen einzelner Texte siehe unten Anm. 72, 75, 76, 78, 80.

⁶⁹ Kako treba izdati Svetosavsku krmčiju (Nomokanon sa tumačenjima) = How should be edited the Kormchaja of St. Sava (Nomokanon with Commentary), Srpska akademija nauka, Spomenik CII, Odeljenje društvenih nauka, Nova serija 4, Beograd 1952.

⁷⁰ Zakonopravilo ili Nomokanon Svetoga Save. Ilovički prepis 1262. godina. Fototipija. Priredio i priloge napisao dr Miodrag M. Petrović = Zakonopravilo or the Nomokanon of Saint Sava. The Ilovica Manuscript from 1262. Photoprint reproduction. Edited and appendices written by Dr. Miodrag M. Petrović, Dečje Novine 1991.

⁷¹ Troicki, Kako treba izdati ... (wie Anm. 60) 76–95, der den Inhalt in einen Einleitungs-, einen kanonistischen, einen zivilistisch-kanonistischen und einen Ergänzungsteil gegliedert hat, wollte den kanonistischen Teil erst mit der Synopsis canonum beginnen lassen. Darüber könnte man streiten. Ganz künstlich erscheint jedoch seine Abgrenzung zwischen einem kanonistischen und einem zivilistisch-kanonistischen Teil.

⁷² Vgl. oben bei Anm. 47. – Editionen des slavischen Textes: N. Dučić, Krmčija Moračka, Beograd 1877, 29–33 (beide Prologe); I.I. Sreznevskij, Obozrënie drevnich russkich spiskov Kormčej Knigi, St. Petersburg 1897, Priloženija 138–178 (zweiter Prolog und systematischer Teil).

⁷³ Editionen: G. Beveregius, Συνοδικόν sive Pandectae Canonum SS. Apostolorum et Conciliorum ab Ecclesia Graeca receptorum, Oxford 1672, I–II = G.A. Rhalles/M. Potles, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων II–IV, Athen 1859 (Ndr. 1966), 1–518 = Patrologia Graeca 137–138. Beveregius hat allerdings bei jedem Kanon die Kommentare des Ioannes Zonaras und des Theodoros Balsamon, die Synopsis-Fassung und den Kommentar des Alexios Aristenos hintereinander abgedruckt. Eine separate kritische Edition der Synopsis canonum mit dem Kommentar des Aristenos wird in Frankfurt am Main vorbereitet.

neskommentatoren des 12. Jhdts., folgt; nur bisweilen erscheint statt der Synopsis-Version der Volltext der Kanones, und in manchen – nicht immer denselben – Fällen liegt der Übersetzung der Kommentar von Zonaras, nicht der von Aristenos zugrunde⁷⁴. Aus dem Bereich des weltlichen Rechts ist vor allem das Prochiron⁷⁵ zu nennen, das hier den Titel „Zakon gradskyj“ trägt, also νόμος πολιτικός. Diese Bezeichnung tritt in den griechischen Handschriften nie als Titel des Prochiron auf; vielleicht hatte der Übersetzer Schwierigkeiten, ein treffendes Äquivalent für πρόχειρος zu finden, vielleicht wollte er aber auch deutlich machen, daß es sich bei dem folgenden Gesetz(buch) nicht um kanonisches, sondern um ziviles Recht handele. Daneben finden sich noch zahlreiche weitere Texte, unter anderem die Collectio LXXXVII capitulorum⁷⁶, drei Novellen des byzantinischen Kaisers Alexios I. Komnenos (1081–1118)⁷⁷, Auszüge aus dem systematischen Teil des Nomokanon in 14 Titeln⁷⁸, der Nomos Mosaïkos⁷⁹, die Antworten des Metropoliten Niketas von Herakleia auf Anfragen eines seiner Suffragane⁸⁰ und einige antihäretische Schriften, darunter – wie im Altslavischen Nomokanon, aber in unabhängiger Übersetzung – die Häretikerkataloge des Epiphanos von Kypros (in der erweiternden Bearbeitung durch Ioannes von Damaskos)⁸¹ und des Timotheos von Konstantinopel.

⁷⁴ Siehe dazu die Aufstellung bei Troicki, *Kako treba izdati ...* (wie Anm. 69), 71–72.

⁷⁵ Siehe oben Anm. 18. Edition des slavischen Textes: Dučić, *Krmčija Moračka* (wie Anm. 72), 34–134.

⁷⁶ Siehe oben Anm. 33. – Edition der slavischen Übersetzung aus zwei Handschriften russischer Provenienz mit Parallelabdruck des griechischen Originals aus einer Handschrift der Imperatorskaja (heute Gosudarstvennaja) Publichnaja Biblioteka (heutige Signatur: 66a + 66) und – am Fuß der Seiten – der lateinischen Übersetzung von Voell in: G. A. Rozenkampf, *Obozrënie Kormčej knigi v istoričeskom vide*, 2. erweiterte Auflage St. Petersburg 1839, Beilage Nr. VIII (Bearbeiter: V. S. Pečerin).

⁷⁷ Vgl. F. Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453*, 2. Teil: Regesten von 1025–1204, bearbeitet von P. Wirth, München 1995, Nr. 1177, 1116 und 1167.

⁷⁸ Siehe oben Anm. 5. Edition des slavischen Textes: Sreznevskij, *Obozrënie* (wie Anm. 72), *Priloženija* 180–199.

⁷⁹ Siehe oben Anm. 31.

⁸⁰ Griechisch-slavische Paralleledition: A. S. Pavlov, *Kanoničeskie otvëty Nikity, mitropolita Iraklijskago (XI–XII vëka) v ich pervonačal'nom vidë i v pozdnëjšej obrabotkë Matfeja Vlastarja (XIV v.)*, in: *Vizantijskij Vremennik* 2 (1895) 167–176.

⁸¹ Siehe dazu Miklas in: *Festschrift Sadnik* (wie oben Anm. 52), insbes. 338–348.

Lange Zeit hat man angenommen, daß Sava den Serbischen Nomokanon nicht nur übersetzt, sondern auch selbst zusammengestellt habe⁸². Vor einigen Jahren ist allerdings eine griechische Handschrift bekannt geworden, die ihm im Textbestand so weitgehend entspricht, daß diese Annahme allenfalls noch mit starken Einschränkungen aufrechterhalten werden könnte⁸³.

*

Ein Jahrhundert nach Sava wurde – ebenfalls von einem Serben – das Synagma des Matthaios Blastares übersetzt⁸⁴. Es handelt sich dabei um eine in ähnlicher Weise wie die Synopsis Basilicorum (maior)⁸⁵ alphabetisch geordnete Kanonessammlung, in die Blastares auch einschlägige Stellen aus den zivilen Gesetzen (νόμοι) eingefügt hatte. Der Übersetzer hat sich nicht die Mühe gemacht oder es aus Respekt vor seiner Vorlage nicht gewagt, die Anordnung des Textes an die slavische Lexik und das slavische Alphabet zu adaptieren. Einen möglicherweise von Blastares selbst hinzugefügten Anhang – eine Liste der Kirchenämter, das Kanonikon des Patriarchen Ioannes IV. Nестеute, eine auf die Antworten reduzierte Fassung der Erotapokriseis des Niketas von Herakleia, die Kanones des Nikephoros Homologites, einige Erotapokriseis des Ioannes von Kitros, eine Notitia episcopatum und das unter der Überschrift λέξεις λατινικαί stehende Lexikon ἁδνούμιον⁸⁶ – hat er ebenfalls übersetzt⁸⁷. Die Übersetzung des Lexikons,

⁸² Siehe zuletzt D. Obolensky, *Six Byzantine Portraits*, Oxford 1988, 155; G. Podskalsky, *Theologische Literatur* (wie Anm. 45), 118–119 mit Anm. 476 (Lit.).

⁸³ Siehe L. Burgmann, *Der Codex Vaticanus graecus 1167 und der serbische Nomokanon*, *Zbornik radova Vizantološkog instituta* 34 (1995) 91–106 (mit serbischem Resümee [105–106]).

⁸⁴ Editionen: Beveregius, *Συνοδικόν* (wie Anm. 73) II (2), 1–272 = Rhalles/Potles, *Σύνταγμα* (wie Anm. 73) II–IV, Athen 1852–1854 (Ndr. 1966), 1–518 = *Patrologia Graeca* 144, 959A–145, 212C (griechisch); Matije Vlastara *Sintagmat*, ed. S. Novaković, Belgrad 1907 (slavisch). Eine englischsprachige Monographie von Victor Alexandrov zur Verbreitung und Rezeption des Synagma in der Slavia Orthodoxa und in Rumänien soll 2005 in den „Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte“ (Frankfurt am Main) erscheinen.

⁸⁵ Siehe oben bei Anm. 28.

⁸⁶ Siehe zum Beispiel *Cod. Vind. hist. gr.* 34, foll. 164r–173v, sowie die Beschreibung im *RHBR I* (wie Anm. 24), Nr. 307, Pos. 2–8; die Editionen sind dort über das Register aufzufinden.

⁸⁷ Edition der serbischen Übersetzung: S.V. Troicki, *Dopunski članci Vlastareve Sintagme* (Srpska Akademija Nauka. Posebna izdanja CCLXVIII. Odeljenje društvenih nauka 21), Belgrad 1956.

dessen vorwiegend lateinische, bisweilen aber auch griechische Lemmata übrigens nur zu einem geringen Teil im Syntagma vorzukommen scheinen, ist nicht ganz so absurd, wie man zunächst annehmen würde, da auch im Kontext der serbischen Übersetzung des Syntagma die lateinischen Wörter in einigen Fällen nur transkribiert worden waren. – Bei einem zweiten, theologische Texte enthaltenden Anhang, der in der ältesten unter den bereits im 19. Jhdt. bekannten Handschriften auftritt⁸⁸, handelt es sich sicherlich um eine spätere Ergänzung.

*

Im Altslavischen Nomokanon, im Serbischen Nomokanon und in der serbischen Blastares-Übersetzung liegen Textensembles vor, die die Übersetzer allem Anschein nach nicht selbst zusammengestellt, sondern vorgefunden haben – anders gesagt: Sie haben ganze Codices, nicht einzelne Werke übersetzt. Dabei hatte der noch zeitgenössische Übersetzer des alphabetischen Syntagma von Matthaios Blastares das Glück, es mit einer gewissermaßen autorisierten Sammlung zu tun zu haben. Beim Altslavischen und beim Serbischen Nomokanon wiederum hat man nicht den Eindruck, die Übersetzer hätten sich bei der Auswahl der Vorlage besonders viel Mühe gegeben.

Es sind nun noch einige Übersetzungen zu nennen, bei denen der vorliegende Überlieferungskontext keinen Aufschluß darüber gibt, ob die betreffenden Texte separat übersetzt oder erst nachträglich aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang gerissen wurden. Ein Beispiel für die letztere Möglichkeit wurde bereits erwähnt: Der Ustjurer Nomokanon enthält zahlreiche Exzerpte aus dem Altslavischen Nomokanon⁸⁹.

Bisher ungeklärter Herkunft ist die slavische Übersetzung der Ecloga⁹⁰. Sie taucht erstmals im „Merilo pravednoe“ („Gerechte Waage“) auf, einer zweifellos in Rußland zusammengestellten Rechtssammlung, deren älteste erhaltene Handschrift aus dem 14. Jhdt. stammt⁹¹. Im 30 Positionen umfas-

⁸⁸ Siehe dazu Novaković in den Prolegomena seiner Ausgabe (Anm. 83), S. XLIII–XLV. Viktor Alexandrov (wie Anm. 84) hat allerdings noch weitere Zeugen dieses Anhangs ausfindig gemacht.

⁸⁹ Siehe oben Anm. 43.

⁹⁰ Zum griechischen Original siehe oben Anm. 8. Edition der slavischen Übersetzung: Die slavische Ecloga, hrsg. von Ja. N. Ščapov und L. Burgmann, Frankfurt am Main (im Druck).

⁹¹ Facsimileausgabe: Merilo pravednoe po rukopisi XIV veka. Izdano pod nabljudenijem i so vstupitel'noj stat'ej akademika M.N. Tichomirova, Moskau 1961.

senden (juristischen) Hauptteil dieser Sammlung nimmt die Ecloga die 19. Stelle ein. Unter den Nummern 20–22 folgen die drei Novellen von Alexios I. Komnenos aus dem Serbischen Nomokanon, unter Nummer 18 geht die *Collectio LXXXVII capitulorum* voran, und zwar in einer teils aus dem Altslavischen, teils aus dem Serbischen Nomokanon übernommenen Fassung⁹².

Der Übersetzer der Ecloga hat eine griechische Handschrift benutzt, die nicht nur weiträumige Textumstellungen, sondern auch zahlreiche grobe Korruptelen aufwies. Den Text hat er häufig mißverstanden. In der slavischen Überlieferung sind dann noch zahlreiche Verderbnisse hinzugekommen, die zum Teil allerdings auch mechanische Ursachen haben. Die schlechte Qualität der Vorlage überrascht insofern, als die Untersuchung des Wortschatzes für eine frühe Entstehung der Übersetzung in Bulgarien spricht, wofür die Ende des 9. Jhdts. erfolgte offizielle Verdammung der Ecloga allein kein hinreichendes Argument wäre.

Ob die Ecloga separat oder als Teil einer juristischen Sammelhandschrift übersetzt wurde – darüber läßt sich nur spekulieren.

Vom „*Nomos Georgikos*“⁹³, dem in den Handschriften regelmäßig Justinian zugeschriebenen, aber keineswegs auf die justinianische Gesetzgebung zurückgehenden, 85 Kapitel umfassenden „*Bauerngesetz*“, sind drei verschiedene slavische Übersetzungen überliefert. Als erste ist eine – ursprünglich wohl vollständige – serbische zu nennen, die erst vor einigen Jahrzehnten in einer einzigen, leider beschädigten Handschrift des frühen 15. Jhdts. entdeckt und daraus publiziert worden ist⁹⁴.

Eine weitere Übersetzung des *Nomos Georgikos* taucht seit dem 15. Jhd. als Bestandteil einer Rechtssammlung in russischen Handschriften

Siehe auch die bei Burgmann/(Kaufhold), Bibliographie (wie Anm. 1) 43–45 verzeichnete Literatur.

⁹² Aus dem Serbischen Nomokanon stammen die Kapitel 62ff.; Kap. 79 fehlt allerdings, und der Anfang von Kap. 86 ist aus dem Altslavischen Nomokanon genommen; wegen Blattverlusten zwischen foll. 151 und 152 sowie 154 und 155 der im Facsimile vorliegenden Handschrift können freilich Kap. 25, 28, 41 und 48 nur teilweise, Kap. 26–27 und 42–47 überhaupt nicht überprüft werden.

⁹³ Editionen: Vizantijskij Zemledel’českij zakon. Tekst, issledovanie, kommentarij podgotovili E.Ė. Lipšic, I.P. Medvedev, E.K. Piotrovskaja. Pod redakciej I.P. Medvedeva, Leningrad 1984, 9–136 (Medvedev); W. Ashburner, *The Farmer’s Law*, *The Journal of Hellenic Studies* 30 (1910) 85–108 (Text) und 32 (1912) 68–95 (engl. Übersetzung).

⁹⁴ Dj. Sp. Radojičić, *Srpski rukopis zemljeradničkog zakona*, in: *Zbornik radova Vizantološkog instituta* 3 (1955) 15–28 (mit deutscher Zusammenfassung und Abbildung der einschlägigen foll. 1r–6r der Handschrift).

auf. Diese Sammlung läuft allgemein unter der Bezeichnung „Knigi zakonnye“ (wörtlich: „gesetzliche Bücher“)⁹⁵, was streng genommen nicht korrekt ist, da die überlieferte Überschrift „Vorwort der gesetzlichen Bücher, nach denen alle rechtgläubigen Herrscher jedwede Angelegenheit korrigieren müssen“ sich eigentlich nur auf den ersten Teil der Sammlung, den Schluß des Prooimions der Ecloga (Z. 96–109)⁹⁶, bezieht. Unter der Überschrift „Bäuerliche Gesetze aus den justinianischen Büchern“ folgt dann der fast vollständige Nomos Georgikos (Kap. 1–7, 9, 10, 8, 11, 12, 14–34, 36–57, 59–64, 66–78, 80, 82). Daran schließen sich unter der Überschrift „Gesetz über Strafen“ große Teile des einschlägigen Titels 39 des Prochiron an (Kap. 1–8, 11–13, 14–19, 22–25, 27, 40–72⁹⁷, 77–78, 80, 79, 81–85), ohne eigene Überschrift gefolgt von Titel 40 (über die Verteilung der Kriegsbeute) und Kapitel 2 des Titels 26 (über die automatische Entlassung von Kindern aus der väterlichen Gewalt, wenn der Vater zum Tode verurteilt wird). Unter der Überschrift „Über Eheauflösung“ folgen Auszüge aus dem Titel 11 des Prochiron (Kap. 13–18, 1–2, 5–12)⁹⁸; auch hier schließen sich weniger einschlägige Einzelkapitel aus den Titeln 7 (Kap. 28), 4 (Kap. 26), 5 (Kap. 4) und wiederum 4 (Kap. 27) an. Der letzte Textblock steht unter der Überschrift „Kapitel über Zeugen“. Er bietet im wesentlichen große Teile von Titel 27 des Prochiron (Kap. 1–8, 12, 11, 13, 22–25, 28, 26–27, 29–

⁹⁵ Edition: Vizantijskij Zemledel'českij zakon (wie Anm. 92) 190–269 (Piotrovskaja). Die Ausgabe von A. Pavlov, „Knigi Zakonnyja“ ..., St. Petersburg 1885, bleibt schon insofern nützlich, als sie parallel auch den Text der griechischen Vorlagen bietet. Siehe auch die bei Burgmann/(Kaufhold), Bibliographie (wie Anm. 1) 63–65 verzeichnete Literatur.

⁹⁶ Dieser bibelzitatgesättigte adhortative Teil des Eclogaprooimions begegnet auch in der griechischen Überlieferung einmal selbständig; s. RHBR I (wie Anm. 24), Nr. 188, Pos. 23.

⁹⁷ Als Kapitel 29 bieten die Editionen von Pavlov und Piotrovskaja eine nicht aus dem Prochiron stammende Norm: Eine Frau, die sich nach dem Tod ihres Mannes mit ihrem Sklaven verbindet, soll mit der Buße für Digamoi (Wiederheiratende) belegt werden, das Vermögen des (ersten) Mannes an die Kinder fallen. In der gemeinsamen Leithandschrift der beiden Ausgaben folgt dieser Text auf Prochiron 39.44, in den übrigen Handschriften geht er diesem Kapitel voraus. Vermutlich stand er im Archetyp der russischen Überlieferung in Höhe von Kap. 27–28 (Proch. 39.43–44) am Rand. Wahrscheinlich war das in der (auch für dieses Kapitel fast mit Sicherheit anzunehmenden) griechischen Vorlage des Übersetzers bereits ebenso.

⁹⁸ Pavlov und – ihm folgend – Piotrovskaja haben in ihren Ausgaben die Reihenfolge der griechischen Vorlage hergestellt. Nach der Apparatnotiz von Piotrovskaja – Pavlovs Angaben sind hier weniger präzise – steht die Überschrift vor Kapitel 1 des Prochiron.

33); zwischen dessen Kapitel 4 und 5 sind Appendix Eclogae XII (Cod. Just. 4.20.9) sowie Ecloga 14.8 und 1 eingeschoben; der Abschnitt schließt mit Ecloga 14.2–5.

Das Ensemble reflektiert ziemlich deutlich diejenigen Sachbereiche des weltlichen Rechts, die auch von den byzantinischen Kompilatoren und Kopisten bevorzugt wurden. Daß die Sammlung bereits auf griechisch vorlag und *in toto* ins Slavische übersetzt wurde, läßt sich freilich dadurch nicht beweisen. Zeit und Ort der Übersetzung sind bisher noch nicht gründlich untersucht worden.

Die dritte, allerdings bei weitem nicht vollständige slavische Übersetzung des Nomos Georgikos liegt als Bestandteil einer kürzeren und ganz anders gearteten Rechtssammlung – nun wiederum serbischen Ursprungs – vor. Die unter der Überschrift „Des frommen und christusliebenden Kaisers Justinian Gesetz“ stehende Sammlung enthält insgesamt nur 33 Kapitel⁹⁹. Daß die Kapitel 13–25 – und damit ein gutes Drittel der Sammlung – auf den Nomos Georgikos, die Kapitel 28 und 31 auf die Ecloga zurückgehen, hatte bereits Romuald Hube festgestellt, auch den Ursprung der Kapitel 10 und 11 in der bodenrechtlichen Novelle von Romanos I. vom Jahr 922 vermutet¹⁰⁰. Timofej Florinskij hat dann für weitere 13 Kapitel Parallelen in der byzantinischen Rechtsliteratur finden zu können geglaubt; seine Fragen, ob das „Gesetz Justinians“ eine selbständige serbische Kompilation aus verschiedenen byzantinischen Rechtsquellen sei und ob es auch Normen einheimischen. d.h. serbischen Rechts enthalte, sind noch nicht befriedigend beantwortet¹⁰¹.

Die kleine Sammlung hat als mittlerer Teil eines *corpus tripartitum* eine erstaunliche Karriere gemacht: Voran geht eine fast ausschließlich die weltlichen *nomoi* berücksichtigende Auswahl aus dem Syntagma des Blastares; den dritten Teil bildet das – genuin serbische – Gesetz(buch) des Zaren Stefan Dušan. Später wurde das *corpus tripartitum* in ein *bipartitum*

⁹⁹ Edition: T. Florinskij, Pamjatniki zakonodatel'noj dčatel'nosti Dušana carja Serbov i Grekov, Kiev 1888, Priloženie V (204–215).

¹⁰⁰ R. Hube, O znaczeniu prawa rzymskiego i rzymsko-bizantyskiego u narodów słowiańskich, Warszawa 1868, hier benutzt nach dem Wiederabdruck in: Romualda Hubego Pisma I, Warszawa 1905, 341–397, hier 352–357 („Serbia“) und 387–397 (Edition und polnische Übersetzung); franz. Übersetzung (A. Stekert): R. de Hubé, Droit romain et gréco-byzantin chez les peuples slaves, Paris/Toulouse 1880, 21–27 („Serbie“) und 55–62 (franz. Übersetzung des serbischen Textes und Parallelabdruck der identifizierten byzantinischen Vorlagen).

¹⁰¹ Florinskij, Pamjatniki (wie Anm. 99), 448–491.

verwandelt, indem die Auszüge aus dem Syntagma des Blastares teils den beiden anderen Stücken zugeschlagen, teils aber auch ganz weggelassen wurden. Das (auch aus anderen Quellen) erweiterte, nun „Sudac“ genannte und den Kaisern Konstantin und Justinian sowie einem Patriarchen Gregorios zugeschriebene „Gesetz Justinians“ wurde schließlich auch noch ins Rumänische übersetzt¹⁰².

*

Die zuletzt genannten, gewissermaßen isoliert, d.h. ohne einen ursprünglichen („byzantinischen“) Kontext auftauchenden Übersetzungen – Ecloga, Nomos Georgikos, Knigi zakonnye und „Gesetz Justinians“ – ändern nur wenig am Befund der Präponderanz kanonistischer Texte bei der slavischen Rezeption des byzantinischen Rechts. Dieses Übergewicht, das noch stärker erscheint, wenn man Kirchenrecht nicht durch den Normproduzenten, sondern durch den Gegenstand definiert, also auch Texte wie beispielsweise die Collectio LXXXVII capitulorum einbezieht, reflektiert recht genau die Verbreitung zivilistischer und kanonistischer Rechtstexte im byzantinischen Reich, wie wir sie für die Zeit seit dem 10. Jhdt. überblicken können¹⁰³. In Rußland, wohin alle genannten Übersetzungen mit Ausnahme des serbischen Nomos Georgikos und des „Gesetzes Justinians“ wohl noch vor dem Aufstieg Moskaus gelangten, lagen mit dem Nomokanon des Methodios, dem Altslavischen Nomokanon, dem Serbischen Nomokanon und dem Syntagma des Blastares also schließlich vier umfassende Sammlungen der Kanones, aber nur je eine (vollständige) Übersetzung von Ecloga und Prochiron vor.

Die Frage, wie all diese Texte verstanden und ob sie gar „angewendet“ wurden, ist eine Frage, die sich nicht nur bei den Übersetzungen stellt.

¹⁰² Edition und französische Übersetzung: *Loi de Jugement. Compilation attribué aux empereurs Constantin et Justinien. Version slave et roumaine établies par M. Andréev et Gh. Crotî, Bucarest 1971* (mit Abbildungen von jeweils zwei Seiten der Manuskripte). Siehe auch die Beilagen zur rechtshistorischen Monographie von M. Andreev, *Zakon na Konstantin Justinian. Sofijskij prepis, Sofija 1972: Annotierte neubulgarische Übersetzung des Textes, französisches Resümee und Facsimiles der Handschriften aus Sofia und Ravanica*. – Eine Edition nach der Sofioter Handschrift mit Varianten aus drei weiteren Manuskripten hatte bereits Florinskij, *Pamjatniki* (wie Anm. 99), *Priloženija* 52–94, vorgelegt.

¹⁰³ Von den ca. 560 erhaltenen Handschriften des 10.–15. Jhdts. sind etwa zwei Drittel rein kirchenrechtlichen Inhalts, mehrere Dutzend weitere haben eine mehr oder weniger stark ausgeprägte kirchenrechtliche Komponente.